

Alter Text	Neuer Text: XX.XX.2013
<p>§ 4 Spielberechtigung – Spieler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, er besitzt jedoch die Spielberechtigung nur für einen dieser Vereine. 2. Zur Teilnahme an offiziellen Spielen (Mannschaftsspielbetrieb / Ranglisten / Meisterschaften) des HBVs sind nur solche Spieler berechtigt, die zum Zeitpunkt <ol style="list-style-type: none"> a. der Ranglistenabgabe für den Mannschaftsspielbetrieb. b. zum Turniermeldeschluss für Ranglisten / Meisterschaften im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für einen HBV-angehörigen Verein sind. 3. Zum Nachweis der Spielberechtigung muss bei offiziellen Spielen des HBVs der Verein die von der Spielberechtigungsstelle für ihn erstellte aktuellste Spielberechtigungsliste (oder einer Kopie hier-von) vorlegen. Jeder Seniorenspieler muss sich zusätzlich durch einen amtlichen Ausweis (oder einer Kopie hiervon) identifizieren können. 4. Kann sich der Spieler vor Beginn der Veranstaltung nicht ausweisen, ist er nicht spielberechtigt. 5. Ausländer müssen zum 1. August eines Jahres eine Spielberechtigung für einen Verein im DBV besitzen, sonst können sie nicht in Mannschaftsspielen der dem 1. August folgenden Saison eingesetzt werden. Zusätzlich muss eine Freigabeerklärung des ausländischen nationalen Verbandes analog zur DBV-SpO vorgelegt werden. 6. Ausländer, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen im Besitz einer Spielberechtigung für einen oder mehrere dem DBV angeschlossenen Vereinen waren, können auf Antrag als "Badmintondeutsche" zugelassen werden. Sie sind damit im Sinne dieser Spielordnung nicht mehr "Ausländer". 	<p>§ 4 Spielberechtigung – Spieler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, er besitzt jedoch die Spielberechtigung nur für einen dieser Vereine. 2. Zur Teilnahme an offiziellen Spielen (Mannschaftsspielbetrieb / Ranglisten / Meisterschaften) des HBVs sind nur solche Spieler berechtigt, die zum Zeitpunkt <ol style="list-style-type: none"> a. der Ranglistenabgabe für den Mannschaftsspielbetrieb. b. zum Turniermeldeschluss für Ranglisten / Meisterschaften im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für einen HBV-angehörigen Verein sind. 3. Zum Nachweis der Spielberechtigung muss bei offiziellen Spielen des HBVs der Verein die von der Spielberechtigungsstelle für ihn erstellte aktuellste Spielberechtigungsliste (oder einer Kopie hier-von) vorlegen. Jeder Seniorenspieler muss sich zusätzlich durch einen amtlichen Ausweis (oder einer Kopie hiervon) identifizieren können. 4. Kann sich der Spieler vor Beginn der Veranstaltung nicht ausweisen, ist er nicht spielberechtigt. 5. Ausländer müssen zum 1. August eines Jahres eine Spielberechtigung für einen Verein im DBV besitzen, sonst können sie nicht in Mannschaftsspielen der dem 1. August folgenden Saison eingesetzt werden. Zusätzlich Für Ausländer muss eine Freigabeerklärung des ausländischen nationalen Verbandes analog zur DBV-SpO vorgelegt werden. 6. Ausländer, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen im Besitz einer Spielberechtigung für einen oder mehrere dem DBV angeschlossenen Vereinen waren, können auf Antrag als "Badmintondeutsche" zugelassen werden. Sie sind damit im Sinne dieser Spielordnung nicht mehr "Ausländer".

Begründung:

Wir leben in einem vereinigten Europa, wo berufliche Neuorientierungen und Versetzungen länderübergreifend 'normal' geworden sind. Auch in der DBV SpO ist die Einschränkung nicht mehr vorhanden - aber in der Bundesligaordnung und in der Gruppe Mitte SpO -> woraus folgt, dass diese SpielerInnen bei bejahendem Beschluss dann nur in den hessischen Ligen eingesetzt werden dürfen.

Die Änderung wird zur Bestätigung dann dem nächsten HBV-Verbandstag zur Abstimmung vorgelegt.

Alter Text	Neuer Text: XX.XX.2013
§ 4 Spielberechtigung – Spieler	§ 4 Spielberechtigung – Spieler

Begründung: